

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SILO-Zentrale Hamburg Antje Schoer GmbH

A. Allgemeines / Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen der SILO-Zentrale Hamburg Antje Schoer GmbH.
2. Kunde ist der Besteller des Containers, sofern nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wird. Der Kunde kann Verbraucher oder Unternehmer sein.
3. Verbraucher i.S.d. AGB sind natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diesen eine gewerbliche oder selbständig berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann.
4. Unternehmer i.S.d. AGB sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
5. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende AGB werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
6. Für unsere sämtlichen Geschäftsbeziehungen gilt ergänzend das Recht der Bundesrepublik Deutschland, insb. die maßgeblichen Vorschriften des BGB.
- 7.1 Der Kunde (Unternehmer und Verbraucher) hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
- 7.2 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 7.3 Der Kunde kann uns gegenüber bestehende vertragliche Ansprüche nur nach ausdrücklich und schriftlich erklärter Zustimmung durch uns an Dritte abtreten.

B. Auftragserteilung

1. Wir halten uns eine Woche an unsere Angebote gebunden. Spätere Bestellungen des Kunden sind als neues Angebot zu werten, welches der Annahme durch uns bedarf.
2. Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, den Auftrag erteilen zu wollen. Gibt der Kunde bei Bestellung einen abweichenden Rechnungsempfänger an und zahlt dieser nicht, ist der Kunde verpflichtet, unsere Leistungen zu vergüten.
3. Auf den vorgesehenen Containerinhalt, das voraussichtliche Gewicht, die Aufstellungsmöglichkeiten sowie etwaige Hindernisse ist von dem Kunden bei Auftragserteilung hinzuweisen. Unterlässt er dies, gehen etwaige dadurch bedingte Mehrkosten zu seinen Lasten.
4. Nachträgliche Änderungen auf Veranlassung des Kunden werden von uns berechnet.
5. Zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Bestellung bzw. Abholung des Containers sind für uns nur nach entsprechender schriftlicher Bestätigung durch uns verbindlich. Abweichungen von zeitlichen Vorgaben bis zu 3 Stunden sind unwesentlich und gelten als vertragsgemäß.

C. Vertragsgegenstand

1. Gegenstand des Vertrages ist die Bereitstellung, die Standzeit und die Abholung des Containers durch uns, die Verbringung des Containers zu einer von uns zu bestimmenden Abladestelle sowie die ordnungsgemäße Verwertung bzw. Entsorgung des Containerinhaltes. Die Verpflichtung zur Entsorgung der Abfälle ruht, solange von uns weder grob fahrlässig noch vorsätzlich zu vertretende Gründe vorliegen, welche der Entsorgung entgegenstehen.
2. Es werden nur Abfälle gemäß unserem Abfallschlüsselkatalog übernommen / verwertet / entsorgt. Dieser wird von uns auf Anfrage übersendet und ist auch auf unserer Homepage unter www.silozentrale.de einzusehen.
3. Bei der Abfallverwertung sind die gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Gefährliche Abfälle (i.S.d. § 41 KrWAbfG) sind von dem Kunden entsprechend anzuzeigen. Die Einzelheiten der Auftragsabwicklung sind dann mit uns abzustimmen.
4. Das Eigentum des Abfalls verbleibt beim Kunden bzw. Belader; wir führen lediglich den Transport aus und erwerben kein Eigentum, sofern keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften dies vorsehen (z.B. Vermischung etc.). Ausnahme: Selbstaneignung (Ziff. C.8).
5. Die Auswahl der Verwertungs- bzw. Entsorgungsstelle obliegt uns. Wird seitens des Kunden insoweit eine anderweitige Weisung erteilt, übernimmt dieser die hierdurch bedingten Zusatzkosten und trägt die dadurch bedingten Risiken. Sollten Dritte uns gegenüber Ansprüche aufgrund dieser Zuweisung geltend machen, hält der Kunde uns hiervon auf unser Verlangen frei.
6. Der Kunde haftet bis zur endgültigen Übernahme der Abfälle durch die Verwertungs- bzw. Entsorgungsstelle hinsichtlich der Beschaffenheit sowie der Zusammensetzung der Abfälle. Kosten, welche uns durch die falsche Bezeichnung der Abfälle seitens des Kunden entstehen, trägt der Kunde.
7. Wir sind berechtigt, uns wahlweise den Containerinhalt anzuzeigen und darüber zu verfügen. In diesem Fall wird der Kunde von der Haftung für die ordnungsgemäße Entsorgung des Containerinhaltes frei.
8. Unsere Angaben zu Größen, Maßen und Tragfähigkeit der Container sind lediglich Näherungswerte. Nicht wesentliche Abweichungen der Angaben berechtigten den Kunden nicht zu Preisminderungen oder anderweitigen Ansprüchen.

D. Leistung

1. Lieferfristen sind unverbindlich, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart ist. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Teillieferungen sind – soweit möglich - zulässig. Wurde ein fester Liefertermin vereinbart, hat der Kunde im Falle unseres Verzuges eine angemessene Nachfrist von mindestens drei Werktagen zu setzen.
2. Der Kunde ist verpflichtet, eine geeignete Zu- und Abfahrt frei von Hindernissen (auch von etwaigen geparkten Pkw) zu ermöglichen sowie einen geeigneten Aufstellplatz zur Verfügung zu stellen. Der Aufstellplatz des Containers sowie dessen Zufahrtsweg muss für den erforderlichen Transport (durch LKW) hergerichtet bzw. ausgebaut sein. Der Kunde sorgt insoweit für die freie Zufahrt bei der Gestaltung und der Abholung des Containers. Der Kunde ist verpflichtet, rechtzeitig vor Anlieferung des Containers alle erforderlichen Auskünfte (Maßangaben etc.) einzuholen und sich davon zu überzeugen, dass der Auftrag durch uns vertragsgemäß durchgeführt werden kann.
3. Der Kunde haftet für Schäden am Container oder dem LKW aufgrund ungeeigneter Zufahrten und/oder Aufstellplätze.
4. Sofern bei der An- bzw. Ablieferung bzw. beim Aufstellen des Containers Schäden an den Zufahrtswegen und/oder am Aufstellplatz durch uns entstehen, haften wir nur, sofern wir vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt haben. Der Kunde ist insoweit vollen Umfangs darlegungs- und beweisbelastet.
5. Kommt der Container aufgrund von dem Kunden zu vertretener Umstände nicht aufgestellt oder abgeholt werden, trägt der Kunde die insoweit angefallenen Kosten.
6. Der Kunde haftet für Schäden, die in dem Zeitraum von Gestaltung bis zur Abholung des Containers entstehen. Darüber hinaus haftet der Kunde bei Abhandenkommen des Containers während dieser Zeit.
7. Wir sind auch berechtigt, uns zur Erfüllung des uns übertragenen Auftrages Fremdfirmen (Subunternehmer) zu bedienen.

E. Absicherung des Containers

1. Der Kunde ist verpflichtet, jeden Container ordnungsgemäß zu kennzeichnen und abzusichern. Die Sicherungs- und Kennzeichnungspflicht (Warnlampen, Warnbarken, Absperrung etc.) übernimmt ausschließlich der Kunde.
2. Der Kunde ist verpflichtet, etwaig erforderliche behördliche Genehmigungen zur Benutzung öffentlicher Verkehrsflächen einzuholen. Dies gilt nicht, wenn wir diese Verpflichtung ausnahmsweise ausdrücklich schriftlich übernommen haben. Die dann anfallenden Gebühren für die Genehmigung nebst unserer Bearbeitungspauschalen trägt der Kunde.
3. Für Verstöße gegen die Ziffern 1. und 2. haftet ausschließlich der Kunde. Er hat uns ggf. auf unser Verlangen von Ansprüchen Dritter freizuhalten.
4. Der Kunde ist nicht berechtigt, Container ohne unsere schriftliche Zustimmung umzustellen oder – und sei es auch nur für kurze Zeit – vom Standort zu entfernen.

F. Beladung und Abfallzusammensetzung des Containers

1. Die Beladung des Containers darf nur mit einer gleichmäßigen Gewichtsverteilung bis zu den Containerändern erfolgen. Schäden und Kosten die durch Überladung oder unsachgemäße Beladung entstehen, trägt der Kunde.
2. Die Deklarationspflicht der Abfälle unterliegt allein dem Kunden. Die Deklaration erfolgt bei Abholung durch Inaugenscheinnahme gemeinsam durch den Kunden in Abstimmung mit uns. Ist der Kunde bei Abholung nicht zugegen, erfolgt die Deklaration durch uns für den Kunden. Der Kunde erklärt durch die Abwesenheit konkludent das Einverständnis mit der von uns vorgenommenen Deklaration. Sollte sich bei der Entleerung des Containers eine andere Materialzusammensetzung als die zuvor durch Inaugenscheinnahme bestimmte ergeben, sind wir verpflichtet bzw. berechtigt, eine der tatsächlichen Materialzusammensetzung entsprechende Umdeklaration vorzunehmen. Für alle Nachteile und Kosten, die uns aufgrund einer falschen Deklaration oder Beschaffenheit des Abfalls entstehen, haftet der Kunde.
3. Unterlässt der Kunde die Deklaration des Abfalls, sind wir befugt, entsprechende Feststellungen auf Kosten des Kunden zu treffen bzw. treffen zu lassen.
4. Die Befüllung des Containers mit gefährlichen Abfällen bedarf unserer schriftlichen Zustimmung.
5. Bei Verstößen gegen die vorangegangenen Ziffern sind wir berechtigt, die Abfuhr des Containers abzulehnen. Der Kunde trägt die hierdurch bedingten Kosten.

G. Zahlung

1. Der Kunde verpflichtet sich, spätestens bei Abholung die vereinbarte Vergütung zu zahlen. Voraus- bzw. Abschlagszahlungen können individualvertraglich vereinbart werden. Der Unternehmer kommt spätestens zwei Wochen nach Abholung automatisch in Zahlungsverzug.
2. Ist die Erfüllung des Zahlungsanspruches wegen einer nach Vertragsschluss eingetretenen oder bekannt gewordenen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden gefährdet, so sind wir berechtigt, Vorauszahlung zu verlangen, noch nicht ausgeführte Arbeiten zurückzuhalten sowie die Weiterarbeit einzustellen. Diese Rechte stehen uns auch zu, wenn der Kunde sich im Zahlungsverzug befindet.
3. Das vereinbarte Entgelt beinhaltet, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde, folgende Leistungen: die Aufstellung, Abholung und den Transport zum Bestimmungsort. Wartezeiten bei diesen Leistungen, die der Kunde zu vertreten hat, werden den Kunden in Rechnung gestellt.
4. Alle Preisangaben und Entgelte verstehen sich ohne die gesetzliche Mehrwertsteuer. Diese wird dem Entgelt hinzugerechnet und ergibt den gesamten Rechnungsbetrag.
5. Unsere Rechnungen sind sofort und ohne Abzüge zu zahlen, soweit keine andere schriftliche Vereinbarung getroffen wurde.

H. Beanstandungen, Gewährleistung

1. Die nachfolgenden Regelungen gelten für sämtliche Gewährleistungsansprüche mit Ausnahme von Schadensersatzansprüchen, sofern diese nicht ausdrücklich mit genannt werden. Für Schadensersatzansprüche gelten im übrigen die Regelungen unter I.
2. Der Unternehmer hat die Vertragsgemäßheit der erbrachten Leistungen zu prüfen. Etwaige Mängel sind unverzüglich schriftlich zu rügen. Die Gefahr etwaiger Fehler geht mit der Abnahme auf den Unternehmer über.
3. Sofern uns Mängel vom Unternehmer nicht innerhalb einer Frist von 5 Tagen ab Abnahme schriftlich angezeigt wurden, ist die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen ausgeschlossen. Den Unternehmer trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
4. Sofern wir die einem Mangel zugrunde liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben, ist der Unternehmer nicht zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Gewährleistungsansprüche bestehen nur seitens unseres Kunden und sind nicht übertragbar.
6. Der Kunde hat uns zur Mängelbeseitigung die nach billigem Ermessen erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Sofern es im Rahmen der Mängelbeseitigung zu durch von uns zu vertretenden Schäden bei dem Kunden kommt, haften wir ausschließlich für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
7. Betriebsstörungen - sowohl bei uns als auch in dem Betrieb eines Zulieferers – insbesondere Streik, Aussperrung sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt - berechtigen nicht zur Rückabwicklung des Vertragsverhältnisses.
8. Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Geschäften mit Unternehmern ein Jahr ab Abnahme. Bei Verträgen mit Verbrauchern gelten insoweit die gesetzlichen Vorschriften.

I. Haftung

Unsere Haftung ist auf Fälle grober Fahrlässigkeit und Vorsatz und der Höhe nach auf den Auftragswert (Eigenleistung ausschließlich Vorleistung und Material) beschränkt. Haftungsausschlüsse oder -einschränkungen gelten auch hinsichtlich unserer Erfüllungsgehilfen.

J. Salvatorische Klausel, Gerichtsstand, Erfüllungsort

1. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.
2. Erfüllungsort ist Hamburg. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand Hamburg für alle Streitigkeiten aus den Geschäftsbeziehungen. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind.